



Schiffsmelde- und -reinigungspflicht

Anforderungen an eine autorisierte Schiffsreinigungsstelle



Ab dem 7. August 2024 gilt in der Zentralschweiz eine Schiffsmelde- und -reinigungspflicht. Schiffsreinigungen werden ausschliesslich durch autorisierte Betriebe durchgeführt, welche nach der fachgerechten Reinigung einen entsprechenden Reinigungsnachweis ausstellen.

Definition autorisierte Reinigungsstellen

- Autorisierte Reinigungsstellen müssen die Mindestanforderungen an die Infrastruktur bzgl. Abwasser und Reinigung erfüllen (siehe unten) und an einer Schulung teilnehmen.
- Nach erfolgreich absolvierter Schulung autorisiert der zuständige Kanton die Reinigungsstelle und führt ein entsprechendes Verzeichnis der zugelassenen Betriebe. Damit wird die Reinigungsstelle ermächtigt, für ihre fachgerechten Schiffsreinigungen entsprechende Reinigungsnachweise auszustellen.
- Es werden ausschliesslich Betriebe autorisiert, welche Erfahrung mit Schiffsarbeiten und -reinigungen nachweisen können.
- Diese Reinigungsnachweise werden in allen Kantonen mit einer Schiffsmelde- und -reinigungspflicht anerkannt (einheitliches elektronisches Meldesystem).

Mindestanforderungen Infrastruktur

Waschplatz

- Befestigter, dichter Waschplatz mit Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation (ARA):
 - Der Waschplatz muss über mindestens 2 % Gefälle hin zum Entwässerungsschacht verfügen. Zudem muss baulich gewährleistet sein, dass kein Reinigungsabwasser über

Nebenplätze via Strasseneinläufe in die Regenwasserkanalisation bzw. in ein Oberflächengewässer abfliessen kann.

- Der Waschplatz muss genügend gross dimensioniert sein (Grösse Boot + i.d.R. Radius 2.5 m (Ausnahme Wand oder Spritzschutz)).
- Im Entwässerungssystem vom Waschplatz darf es keine leicht anspringenden Regenentlastungen geben.

Reinigung

- Heisswasser (45° - 60°C)
- Hochdruckreiniger
- Spülaufsatz Schlauch damit die Kühlwasserleitungen des Motors (Aussenborder) gespült werden können.

Abfälle

- Anfallendes organisches Material wie Muscheln, Algen etc. gilt als Abfall und darf nicht via Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer entsorgt werden, sondern muss der Kehrichtverbrennung oder einer professionellen Biogasanlage zugeführt werden. Um Geruchsemissionen zu vermeiden, empfehlen wir geschlossene Abfalleimer.

Gewässerschutz

Bei der Reinigung von Schiffen sind folgende gewässerschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten:

- Bilgenwasser ist über einen Mineralölabscheider der Schmutzwasserkanalisation (ARA) zuzuführen oder als Sonderabfall mit VeVA-Begleitschein fachgerecht zu entsorgen.
- Es gelten die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser gemäss Anhang 3.2 Ziffer 2 GSchV.
- Im Zulauf zur Kanalisation muss ein Schlammsammler vorhanden sein, der zugänglich ist und regelmässig unterhalten wird. Die Feststoffe sind via Hauskehricht zu entsorgen (siehe Abfälle).

Erfüllen Sie die genannten Anforderungen und möchten sich als autorisierte Reinigungsstelle eintragen lassen, so bitten wir Sie, sich mit Ihrem Standortkanton in Verbindung zu setzen:

Kanton Uri / Amt für Umwelt / +41 41 875 24 30 / afu@ur.ch

Kanton Luzern / Dienststelle Umwelt und Energie / +41 41 228 60 60 / uwe@lu.ch

Kanton Nidwalden / Amt für Umwelt und Energie / +41 41 618 40 62 / aue@nw.ch

Kanton Zug / Amt für Umwelt / +41 41 728 53 70 / info.afu@zg.ch

Kanton Schwyz / Amt für Gewässer / +41 41 819 21 12 / afg@sz.ch

Kanton Obwalden / Amt für Landwirtschaft und Umwelt / +41 41 666 63 27 / umwelt@ow.ch

Betriebe ausserhalb der Zentralschweiz können sich an info@umwelt-zentralschweiz.ch wenden. Umwelt Zentralschweiz koordiniert anschliessend Ihre Anfrage mit Ihrem Standortkanton.